

## **Antragstellung zur Erteilung der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 (EU-Lizenz)**

Die Gemeinschaftslizenz berechtigt zur Durchführung gewerblicher grenzüberschreitender Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen auf allen Verkehrsverbindungen im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft (Gelegenheitsverkehr). Weitere Einzelheiten regelt die Verordnung (EG) Nr. 1073/2009.

Für die Durchführung von Linienverkehren sind zusätzliche Genehmigungen erforderlich.

Der Zusatz *„Die Lizenz gilt gemäß § 17 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz auch als Genehmigung für die Beförderung im innerdeutschen Gelegenheitsverkehr.“* berechtigt zur Nutzung der Gemeinschaftslizenz für den innerdeutschen Gelegenheitsverkehr. Wird dieser Zusatz in die Gemeinschaftslizenz aufgenommen, so reicht auf dem Fahrzeug auch im innerdeutschen Gelegenheitsverkehr die blaue Gemeinschaftslizenz aus. Abschriften der grünen Genehmigung nach §§ 48, 49 PBefG werden im Fahrzeug nicht mehr benötigt.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Genaue Bezeichnung und Betriebssitz des Verkehrsunternehmens; die Zuständigkeit der VGS mbH ist auf saarländische Verkehrsunternehmen begrenzt;
- Lizenz-Nummer der bisherigen Gemeinschaftslizenz (so weit vorhanden);
- Antragszeitraum; die Gemeinschaftslizenz wird für maximal 10 Jahre ausgestellt;
- Kopie der aktuellen bzw. neuen Genehmigung nach §§ 48, 49 PBefG; Verkehrsunternehmen erhalten diese Genehmigung bei der zuständigen Unteren Verkehrsbehörde (Landkreise Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis oder St. Wendel; Saarpfalz-Kreis; Stadt Saarbrücken, Stadt Völklingen); das Laufzeitende der Gemeinschaftslizenz orientiert sich an der Restlaufzeit der vorgelegten Genehmigung nach §§ 48, 49 PBefG;
- Anzahl der benötigten Abschriften; diese Anzahl ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 begrenzt; Auskunft über die maximal mögliche Anzahl erteilt die Untere Verkehrsbehörde;